



Weisung Nr. 2016.04

Einzelpunkte der Informationsebenen Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO) in der amtlichen Vermessung

1. Einleitung

In den beiden Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte werden viele Einzelpunkte als Punktelemente in der Tabelle Einzelpunkt geführt. Die Koordinaten dieser Punkte sind als Stützpunkte bei den Objekten der Ebenen BB und EO nochmals vorhanden. Sinn und Zweck der Führung der Einzelpunkte in diesen Ebenen sind nicht so klar, auch weil mit der Einführung des Datenmodells DM.01, das Attribut «Herkunft» der Punkte nicht mehr geführt wird. Der Nachführungsgeometer hat den Antrag gestellt, die Tabellen Einzelpunkt bei den Ebenen BB und EO ausserhalb der eigentlichen AV-Daten zu führen. Die Tabellen würden, im Zuge der Punktberechnung, nach wie vor gemäss Datenmodell geführt soweit notwendig und wären auch jederzeit abrufbar. Bei der monatlichen Lieferung von AV-Daten würden aber leere Tabellen für diese Einzelpunkte mitgegeben.

2. Auswirkungen und Bedeutung

Die Einzelpunkte werden selten gebraucht. Der zusätzliche Informationsgehalt ist bescheiden. Bei den Datenabgaben an Dritte werden sie bereits seit Jahren nicht mitgegeben, ohne negative Rückmeldungen. Die Einzelpunkte werden auch im GIS Kanton Zug nicht benötigt und müssen daher nicht monatlich geliefert werden. Falls seitens der Vermessungsaufsicht Bedarf an den Daten besteht, können sie beim Nachführungsgeometer jederzeit geordert werden.

Eine Anfrage bei der eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) über die separate Führung der Tabellen ausserhalb der eigentlichen AV-Daten wurde positiv beantwortet. Solange die Daten nach Datenmodell und instruktionsgemäss geführt werden, ist eine getrennte Speicherung erlaubt. Es handelt sich nach wie vor um AV-Daten.

3. Anweisung

Die Daten der Tabellen «Einzelpunkt» der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte dürfen getrennt von den originären Daten der amtlichen Vermessung gespeichert werden. Die Tabellen sind gemäss den geltenden Instruktionen nachzuführen und zu sichern. Die Daten daraus müssen jederzeit abgerufen werden können. Bei Bedarf muss die Lieferung in Kombination mit den übrigen AV-Daten in einer einzigen ITF-Datei möglich sein.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Juli 2016**.

Seite 2/2

Zug, 5. Juli 2016

.....

Reto Jörmann, Kantonsgeometer